

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 18.01.2017	Drucksachen-Nr. 2016/243/1
-------------------------------------	---------------------	--------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kreistag	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 27.03.2017
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 9

Bürgschaft des Landkreises Konstanz zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz gGmbH für den Neubau eines Apotheken- und Logistikzentrums

Beschlussvorschlag

1. Der Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz gGmbH für den Neubau eines Apotheken- und Logistikzentrums über 4,25 Mio. EUR wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und vorbehaltlich des Neubeschlusses des Betrauungsakts für die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH zugestimmt.
2. Für die Gewährung der Bürgschaft fordert der Landkreis eine Avalprovision in Höhe von 1/3 des Zinsvorteils.
3. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Gesundheitsverbund GLKN gGmbH abzuschließen.

Hinweis:

In seiner Sitzung am 05.12.2016 hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss die Übernahme einer Bürgschaft über 8,0 Mio. EUR vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und vorbehaltlich des Neubeschlusses des Betrauungsakts für die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH empfohlen.

Zwischenzeitlich haben sich hinsichtlich der bürgschaftsfähigen Finanzierungskosten weitere Informationen ergeben, wodurch sich die Höhe der Bürgschaft reduziert.

In seiner Sitzung am 30.01.2017 hat der Kreistag beschlossen, dass für die Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft HBK gGmbH für die Erweiterung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung in Singen eine Avalprovision in Höhe von 1/3 des Zinsvorteils vom GLKN an den Landkreis gezahlt wird.

Sachverhalt

Zu 1.: Bürgschaft

Im Dezember 2012 wurde der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) gegründet. Im Rahmen dieser Gründung hat sich der Landkreis Konstanz bereit erklärt, für künftige Verbindlichkeiten der GLKN aus Investitionstätigkeiten zu bürgen (gemäß § 14 Konsortialvertrag vom 26.07.2012).

Bürgschaften bedürfen gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium. Um darüber hinaus eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Bürgschaften sicherzustellen ist es erforderlich, dass der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz mit der „Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“, wie sie von Krankenhäusern erbracht werden, betraut wird. Diesem Erfordernis wurde mit dem Betrauungsakt vom 18. Juli 2013 (Kreistagsbeschluss vom 15. Juli 2013, Drucksache Nr. 2013/363) Rechnung getragen.

Die Grundlage für eine Bürgschaftsübernahme für den Neubau eines Apotheken- und Logistikzentrums ergibt sich aus § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages vom 26. Juli 2012 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Betrauungsakts vom 18. Juli 2013 (verbundene Nebenleistung).

Laut Ausführungen der Geschäftsführung weisen die Krankenhausapotheken und Lager Räume der Kliniken Konstanz und Singen u. a. erhebliche Flächendefizite aus. Außerdem wird die Apotheke Konstanz durch die Anbindung des Neubaus Funktionsgebäude mit dem Bestandsgebäude durchschnitten. Der Aufsichtsrat des GLKN hat daher dem Vorschlag der Geschäftsführung am 27.06.2013 zugestimmt, auf dem Gelände des Klinikums Konstanz einen Neubau für die Apotheken- und Zentrallagerversorgung der Einrichtungen des GLKN zu erstellen.

Der Neubau des Apotheken- und Logistikzentrums wird auf einem Grundstück, das sich im Eigentum der Spitalstiftung Konstanz befindet, errichtet. Die Betriebsgesellschaft Konstanz verfügt nach dem Nutzungsüberlassungsvertrag nur über das wirtschaftliche Eigentum, welches nach Auskunft der Geschäftsführung von den Darlehensgebern jedoch nicht als Sicherheit akzeptiert wird. Weitere Sicherheiten gibt es laut der Geschäftsführung nicht.

Die Geschäftsführung erläutert weiter, dass die bisher aufgelaufenen Kosten bis dato vorfinanziert werden konnten. Mit weiterem Baufortschritt des Funktionsneubaus werden die für diesen Neubau vorgesehenen liquiden Mittel aber nicht mehr zur Finanzierung des Neubaus Apotheken- und Logistikzentrum zur Verfügung stehen. Somit ist eine Kreditaufnahme erforderlich, die nach der Aussage der Geschäftsführung ohne eine Bürgschaft des Landkreises nicht möglich sein wird.

Die Gesamthöhe der Investition beläuft sich auf 18,0 Mio. EUR. Von der Förderbehörde (Sozialministerium BW) werden 10,12 Mio. EUR Förderung gewährt (Förderbescheid vom 20.01.2017), so dass sich die Eigenfinanzierung auf 7,88 Mio. EUR belaufen wird. Von dieser Summe ist ein Investitionskostenanteil in Höhe von 4,25 Mio. EUR den betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zuzurechnen und damit bürgschaftsfähig.

Die Apotheke soll Ende 2017 in Betrieb gehen, daher fallen die Investitionskosten überwiegend in 2017 an.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 15.07.2013 wurde der Betrauungsakt vom 18.07.2013 für einen Zeitraum von 10 Jahren erlassen. Mit einer erneuten Bürgschaftsübernahme über eine Laufzeit von 10 Jahren muss der Betrauungsakt neu erlassen werden, damit der Zeitraum der Betrauung mit der Vertragslaufzeit des Bankdarlehens übereinstimmt. Diese erneute Betrauung soll in Anlehnung an die Unterzeichnung der Bürgschaft voraussichtlich im Mai 2017 durch Kreistagsbeschluss erfolgen.

Zu 2.: Avalprovision

In seiner Sitzung am 30.01.2017 hat der Kreistag beschlossen, dass für die Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft HBK gGmbH für die Erweiterung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung in Singen eine Avalprovision in Höhe von 1/3 des Zinsvorteils vom GLKN an den Landkreis gezahlt wird.

Dieser Beschluss wurde Herrn Geschäftsführer **Ott** am 01.02.2017 mündlich und am 08.02.2017 schriftlich mitgeteilt. Die Antwort vom 15.02.2017 lautet wie folgt:

„Die Erhebung einer Avalprovision ist für den GLKN weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Der GLKN ist vom Landkreis Konstanz beauftragt, dessen vom Gesetzgeber auferlegten Sicherstellungsauftrag zu erfüllen.

Es ist dem Landkreis und seinen entsprechenden Gremien mehrfach und hinreichend erläutert worden, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Finanzierung des operativen Bereichs wie auch der Investitionen der Krankenhäuser bei weitem nicht ausreicht. In den Sitzungen der Gremien des Landkreises Konstanz wird regelmäßig beklagt, dass die Personalausstattung insbesondere im Pflegedienst bei weitem nicht ausreichend ist, obwohl sich diese an der vom Gesetzgeber vorgegebenen Vergütung ausrichtet.“

Gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Konstanz „erhebt der Landkreis für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Investitionskrediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision)“.

Finanzielle Auswirkungen

Zu 1.: Bürgschaft

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Konstanz ist zunächst auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.

Gegebenenfalls ist eine Verlängerung erforderlich, wenn es die wirtschaftliche Situation der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz nicht zulässt, innerhalb dieses Zeitraums den Kredit zu tilgen. Solange die Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz - wie geplant - Zins und Tilgung für das zu verbürgende Darlehen aus eigener Leistungsfähigkeit sicherstellen kann, hat die Übernahme der Bürgschaft keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft für den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) ist auf Grundlage der bisherigen Jahresabschlüsse und der 5-jährigen Finanzplanung gegeben. Zwar weist die Betriebsgesellschaft Konstanz in den Jahren 2017 und 2018 Verluste in der Wirtschafts- und Finanzplanung aus. Der Jahresabschluss 2015 der Betriebsgesellschaft Konstanz hat hingegen mit einem Jahresüberschuss von rd. 531 TEUR abgeschlossen; zusätzlich besteht zum 31.12.2015 ein positiver Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von rd. 326 TEUR. In 2016 ist ebenfalls mit einem Jahresüberschuss zu rechnen. Die Überschüsse aus Vorjahren können die prognostizierten Fehlbeträge 2017 und 2018 ausgleichen. Für die Zeit ab 2019 sieht die mittelfristige Finanzplanung wieder Jahresüberschüsse vor.

Für den Gesamtkonzern GLKN bestehen für die nächsten Jahre durchweg positive Prognosen lt. Wirtschaftsplan 2017.

Die aktuellen Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge auf Grundlage der Wirtschaftsplanung 2017 sowie der aktuellen Prognose 2016 fallen wie folgt aus:

	Konzern	GLKN (Holding)	BG KN
Ergebnis 2015	+ 2.472 TEUR	+ 139 TEUR	+ 531 TEUR
Prognose 2016	+ 2.043 TEUR	+ 290 TEUR	+ 75 TEUR
WP 2017	+ 406 TEUR	+ 287 TEUR	- 80 TEUR
MiFi 2018	+ 402 TEUR	+ 287 TEUR	- 252 TEUR
MiFi 2019	+ 1.173 TEUR	+ 287 TEUR	+ 185 TEUR
MiFi 2020	+ 1.440 TEUR	+ 287 TEUR	+ 385 TEUR

Die Finanzierungskosten für das Apotheken- und Logistikzentrum sind in den Wirtschaftsplan 2017 sowie die mittelfristige Finanzplanung bereits eingerechnet. Hinzu kommen erhöhte Abschreibungen von jährlich 103 TEUR ab 2018, da die Nutzungsdauer von 50 auf 30 Jahre angepasst wurde. Dies verschlechtert die Ergebnisse des Konzerns und der BG KN entsprechend.

Das Konzernergebnis verschlechtert sich zusätzlich um die Finanzierungskosten der Erweiterung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung in Singen (siehe KT-Vorlage 2017/011 – Übernahme einer Bürgschaft über 2 Mio. EUR, Kreistag am 03.01.2017), 2017 um -83 TEUR auf +323 TEUR, 2018 um -155 TEUR auf +247 TEUR, 2019 um -155 TEUR auf 1.018 TEUR, 2020 um -155 TEUR auf 1.285 TEUR.

Zu 2.: Avalprovision

Bei einer Sparkasse wurden am 15.03. unverbindlich die aktuellen Konditionen für ein Darlehen über 4,25 Mio. EUR mit einem Tilgungszeitraum von 30 Jahren sowie einer Zinsbindung von 10 Jahren – einerseits ohne Bürgschaft und andererseits mit einer Bürgschaft des Landkreises – abgefragt, um eine Beispielrechnung durchführen können.

Die finanzielle Belastung für den GLKN würde anhand dieser fiktiven Berechnung abfallend zwischen 4.200 und 2.900 EUR pro Jahr und bei insgesamt rd. 35.500 EUR über einen Zeitraum von zehn Jahren liegen (danach weiter abfallend).

Bürgschaft Apotheke / Zentrallager

Beispielrechnung Avalprovision über einen Zeitraum von 10 Jahren anhand eines Darlehens mit vierteljährlich fester Tilgung

Darlehensbetrag:	4.250.000,00 €
Zins ohne Bürgschaft:	1,700%
Zins mit Bürgschaft:	1,400%
Tilgung:	35.400,00 €

Jahr	Zinsen ohne Bürgschaft	Zinsen mit Bürgschaft	Zinsvorteil	1/3 davon
2018	71.347,30 €	58.756,60 €	12.590,70 €	4.196,90 €
2019	68.940,10 €	56.774,20 €	12.165,90 €	4.055,30 €
2020	66.532,90 €	54.791,80 €	11.741,10 €	3.913,70 €
2021	64.125,70 €	52.933,30 €	11.192,40 €	3.730,80 €
2022	61.718,50 €	50.827,00 €	10.891,50 €	3.630,50 €
2023	59.311,30 €	48.844,60 €	10.466,70 €	3.488,90 €
2024	56.904,10 €	46.862,20 €	10.041,90 €	3.347,30 €
2025	54.496,90 €	44.879,80 €	9.617,10 €	3.205,70 €
2026	52.089,70 €	42.897,40 €	9.192,30 €	3.064,10 €
2027	49.682,50 €	40.915,00 €	8.767,50 €	2.922,50 €
Summen	605.149,00 €	498.481,90 €	106.667,10 €	35.555,70 €

Anlagen

Anlage 1 Bürgschaftsantrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH